

SATZUNG (17. 03. 2016)

des Künstlerbundes Schwabach e.V.
mit dem Sitz in Schwabach

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Künstlerbund Schwabach e. V.“
Er hat seinen Sitz in Schwabach. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2

Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Durchführung von Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen und damit eine berufliche und wirtschaftliche Förderung seiner Mitglieder.
- b) Künstlerische Weiterbildung seiner Mitglieder in Form von Vorträgen, Sonderfahrten und sonstigen Veranstaltungen.
- c) Vertretung der Interessen des Berufstandes seiner Mitglieder.
- d) Pflege des Zusammenhalts und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- e) Förderung und Bereicherung des städtischen Kulturlebens.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Künstlerbundes Schwabach ist das Kalenderjahr

§4

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden, Stiftungen und Einnahmen aus Veranstaltungen zusammen. Die Haftung aus Rechtsgeschäften des Künstlerbundes Schwabach wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

II. Die Mitglieder

§ 5 Art der Mitglieder

Die Mitgliedschaft des Künstlerbundes Schwabach setzt sich aus aktiven Künstlern, Fördermitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zusammen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kunst oder den Künstlerbund Schwabach besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme von aktiven Künstlern als Mitglied entscheidet der Vorstand und die aktiven Mitglieder aufgrund eines schriftlichen Antrags. Der Bewerber muss den Nachweis der Befähigung durch Vorlage von Arbeiten erbringen. Der Vorstand gibt die Entscheidung ohne Angabe von Gründen bekannt
2. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Ehrenmitglieder werden durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand spätestens bis zum 1. Oktober eines Jahres schriftlich mitzuteilen und wird am Schluss des Kalenderjahres wirksam.

§ 8 Jahresbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich zu entrichten.

III. Organe des Künstlerbundes

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Künstlerbundes Schwabach besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Ausstellungsleiter und Aufsichtsleiter der Galerie.

§ 10 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Der Künstlerbund Schwabach wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und seine Stellvertreter vertreten. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 11 Pflichten des Vorstands

Der Vorstand leitet die inneren Angelegenheiten des Künstlerbundes Schwabach. Er ist bei dieser Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen

§ 12

Wahl und Amtszeit des Vorstands

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 13

Mitgliederversammlung

a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder den schriftlichen Antrag hierzu stellen.

b) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten beraten und Beschluss fassen, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind.

c) Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstandsteams durch die Mitglieder
- b) die Beschlussfassung über die Jahresabrechnung samt Geschäftsbericht und Entlastung des Vorstands
- c) die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (2/3 der Anwesenden)
- e) Änderung der Satzung (3/4 der Anwesenden)
- f) Auflösung des Künstlerbundes Schwabach (3/4 der Anwesenden)

§ 14

Galeriausschuss

Der Galeriausschuss besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern und bis zu 5 weiteren aktiven Mitgliedern des Künstlerbundes Schwabach, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

Der Galeriausschuss hat folgende Aufgaben

1. Festlegung der Ausstellungsprogramme des Künstlerbundes Schwabach
2. Gestaltung von Ausstellungen

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Protokolle

Über die Beschlüsse der Organe hat der Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, in der insbesondere festzustellen ist, ob die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schwabach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.